

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

Wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe der BBH-News zum Emissionshandel und zum Umweltrecht überreichen zu können. Wieder bewegt sich Einiges. Nicht nur die Pläne Europas zur künftigen Ausgestaltung des Emissionshandels schreiten voran. Auch im Umweltrecht ist gesetzgeberisch in den vergangenen Wochen und Monaten einiges geschehen. Im Folgenden geben wir wie gewohnt jeweils einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen. Sofern Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir freuen uns wie immer über Ihr Feedback sowie Anregungen zu künftigen Inhalten.

Inhaltsübersicht

I. AKTUELLES ZUM EMISSIONSHANDEL

1. Stand des Zuteilungsverfahrens – Wo hakt es?
2. Monitoring & Berichtspflichten – Was, wann, wie?
3. Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten – Wer sollte handeln, was ist zu tun?
4. Carbon-Leakage-Liste – Wer bleibt, wer geht, wer kommt?
5. Backloading, Set-Aside & Co. – Wohin entwickelt sich der Emissionshandel?
6. Aktuelles aus der Rechtsprechung – Versteigerungskürzung und Banking

II. AKTUELLES ZUM UMWELTRECHT

1. Industrieemissionsrichtlinie – Los geht's!
2. Kompensationsverordnung – Wie teuer wird's?
3. Umweltrechtsbehelfsgesetz – Aufgepasst!

III. WIE GEHT ES WEITER?

Den Überblick zu behalten, fällt dieser Tage nicht leicht. Einerseits ist im Emissionshandel (Punkt I.) vieles noch nicht abgearbeitet: Die Zuteilungsbescheide für die dritte Handelsperiode lassen weiter auf sich warten (Punkt 1.). Auch die Erfüllung der Berichtspflichten ist längst nicht in trockenen Tüchern (Punkt 2.). Und wer einem explizit genannten stromintensiven Industriesektor angehört, darf darauf hoffen, einen Teil der indirekten CO₂-Kosten erstattet zu bekommen (Punkt 3.). Andererseits richtet Europa bereits den Blick nach vorn: Wer (weiterhin) als abwanderungsbedrohter Sektor behandelt werden will, muss aufpassen, das bis Ende August 2013 laufende Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission nicht zu verpassen (Punkt 4.). Auch die aktuellen Überlegungen der EU zum Backloading, Set-Aside & Co. sollte jedes Unternehmen im Blick behalten (Punkt 5.). Abgerundet wird die Darstellung zum Emissionshandel schließlich mit aktuellen Themen aus der Rechtsprechung (Punkt 6.).

Daneben gab es auch im Umweltrecht (Punkt II.) in letzter Zeit einige Neuerungen. Ihre Aufmerksamkeit möchten wir aktuell insbesondere auf folgende drei Novellen richten: Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) hat bekanntlich eine Vielzahl alter Richtlinien abgelöst und stellt nunmehr – auf deutscher Ebene umgesetzt in einem kürzlich verabschiedeten Gesetzes- und Verordnungspaket – teils verschärfte Regelungen rund um den Bau, den Betrieb, die Überwachung und Stilllegung von Anlagen (Punkt 1.). Wer Neuanlagen plant, sollte daneben auch die Pläne des Verordnungsgebers zur neuen Kompensationsverordnung kennen (Punkt 2.). Schließlich ist – insbesondere auch aufgrund der Neuerungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz – künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Datensammlung und -mitteilung gefordert (Punkt 3.).

Wie immer gilt also: Nur wer dran bleibt, meidet unerfreuliche Überraschungen und Stolperfallen (Punkt III.).

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

I. Aktuelles zum Emissionshandel

1. Stand des Zuteilungsverfahrens – Wo hakt es?

Die Zuteilungsanträge für die dritte Handelsperiode sind schon lange gestellt. Die Zuteilungsbescheide aber lassen weiter auf sich warten. Schon im vergangenen Jahr hätten diese vorliegen sollen, spätestens aber zum 28.02.2013, denn an diesem Tag hätten die ersten Zertifikate der dritten Handelsperiode eigentlich ausgeschüttet werden müssen. So sagt es zumindest das Gesetz. Immerhin meldete sich die Europäische Kommission am 25.01.2013 zu Wort und bat weiter um Geduld.

In der dritten Handelsperiode 2013 bis 2020 dürfen die Mitgliedstaaten bekanntlich nicht mehr selbst über die Zuteilung kostenloser Zertifikate entscheiden. Nicht nur die Zuteilungsregeln selbst wurden von der Europäischen Kommission europaweit einheitlich für alle Mitgliedstaaten vorgegeben. Auch die vorläufigen Zuteilungsentscheidungen, welche die Mitgliedstaaten vergangenes Jahr nach Brüssel sandten, stehen auf dem Prüfstand der Kommission. Man munkelt, dass es sich dabei wohl doch schwieriger gestaltete, Europa unter einen Hut zu bekommen, als anfangs gedacht. Zu verschieden war die Interpretation der von der Europäischen Kommission am 27.04.2011 beschlossenen Zuteilungsregeln in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Auch in Deutschland lief nicht alles geräuschlos über die Bühne. Uneins waren sich Kommission und Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zum Beispiel bei der Frage der Emissionshandelspflicht von Polymerisationsanlagen. Während die DEHSt die Einbeziehung solcher Anlagen in das Emissionshandelssystem verneinte (und diese Meinung um sich griff), sieht die Kommission diese als emissionshandelspflichtig an. Die Anlagenbetreiber, die nicht vorsorglich auch für ihre „Polymeren“ die Zuteilung mitbeantragt hatten, mussten (und durften) ihre Zuteilungsanträge deshalb noch nachbessern. Zwischen der Kommission und der DEHSt besteht auch über einen weiteren, existenziellen Punkt Streit: Die im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG vorgesehene Härtefallregelung. Diese – insbesondere aus Rechtsstaat- und Verhältnismäßigkeitsaspekten sowie mit Blick auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz zwingend erforderliche – Regelung sieht für atypische Einzelfälle eine Sonderzuteilung vor. Sie verhindert, dass ein Anlagenbetreiber in einem

atypischen Sonderfall eine Zuteilung erhält, die so gering ist, dass dadurch eine verfassungsrechtlich unverhältnismäßige Härte entstände. Die Europäische Kommission scheint dies allerdings anders zu sehen. Obwohl der Eigentumsschutz gemeinschaftsweit gewährleistet ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch auf Gemeinschaftsebene gilt, sperrt sich die Kommission gegen Härtefallzuteilungen. Kollateralschäden inklusive?

Fest steht eins: Erst wenn die Europäische Kommission allen vorläufigen Zuteilungsentscheidungen grünes Licht gibt, kann von ihr der für Nicht-Stromerzeuger geltende sektorübergreifende Korrekturfaktor bestimmt und die endgültige Zuteilung von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Aktuellen Mitteilungen der Europäischen Kommission zufolge, soll dies nun im September erfolgen. Die Kommission selbst geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits dann weitere ein bis drei Monate benötigen, um die Bescheide auszufertigen. Warten wir's ab.

2. Monitoring & Berichtspflichten – Was, wann, wie?

Das Zuteilungsverfahren ist nicht das einzige Verfahren, das sich derzeit verzögert. Auch rund um das Anlagen-Monitoring und die sich daraus ergebenden Berichtspflichten kam und kommt es zu Verzögerungen, dies einerseits mit Blick auf die Überwachungspläne (Punkt a.) und andererseits hinsichtlich der neu eingeführten jährlichen Mitteilungspflichten nach der Zuteilungsverordnung (ZuV) 2020 (Punkt b.).

a. Emissionsüberwachung und Berichterstattung

Schon die Abgabe und Genehmigung der Überwachungspläne, welche seit 01.01.2013 die bisherigen Monitoring-Konzepte ersetzen, verlief nicht planmäßig. Eigentlich hätten die Überwachungspläne bis zum 31.07.2012 bei der DEHSt eingereicht und von der Behörde bis zum 31.12.2012 genehmigt werden müssen. Schließlich stellen die Pläne seit dem 01.01.2013 die Grundlage der künftigen Emissionsberichterstattung dar.

Die Fristen aber waren vielfach weder durch die Betreiber noch die Behörde haltbar. Denn die schon für 2011 angekündigte Monitoring-Verordnung der Europäischen Kommission (Verordnung Nr. 601/12 der EU-Kommission vom 21.06.2012), auf der die Überwachungspläne basieren, wurde schlussendlich erst im Juni 2012 veröffentlicht. Angesichts der



23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

geforderten Datendichte waren zwei Monate bis zum Fristablauf für viele Anlagenbetreiber zu knapp. Dies sah auch die DEHSt so und teilte in ihrem Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen mit, die im TEHG für Fristversäumnisse vorgesehenen Bußgelder dann nicht zu verhängen, wenn die Pläne bis zum 31.08.2012 vorliegen.

Dies wiederum zog Folgeprobleme nach sich: Aufgrund der verspäteten Übermittlung der Überwachungspläne stand nun der DEHSt für die Prüfung weniger Zeit zur Verfügung. Bis zum 31.12.2012 waren deshalb längst nicht alle Überwachungspläne genehmigt. Die Anlagenbetreiber standen damit vor der Frage, auf welcher Basis sie ab dem 01.01.2013 ihre Emissionen ermitteln sollten. Die DEHSt handelte pragmatisch: Sie teilte per E-Mail am 13.12.2012 mit, dass alle Betreiber, deren Überwachungspläne bis zum 31.12.2012 nicht genehmigt werden, die Überwachung bis zum Erhalt ihres Genehmigungsbescheids im nächsten Jahr so durchführen können, wie im eingereichten Überwachungsplan beschrieben. Ob dies tatsächlich hilft, bleibt abzuwarten. Schließlich ist die Emissionsberichterstattung stets eine heikle Sache, wie die zahlreichen, von der DEHSt selbst bei versehentlichen Fehlern wie Zahlendrehern eingeleiteten Sanktionsverfahren in der Vergangenheit gezeigt haben. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Anlagenbetreibern in mehreren Entscheidungen Recht gegeben (u.a. mit Urteil vom 20.10.2011, Az. OVG 12 B 19.10). Es hält einen sanktionsbewehrten Verstoß gegen die Abgabepflicht dann nicht für gegeben, wenn ein Anlagenbetreiber fristgerecht genau so viele Emissionsberechtigungen abgibt, wie der verifizierte Emissionsbericht ausweist. Erst das Bundesverwaltungsgericht soll hier aber das letzte Wort haben; die DEHSt hat Rechtsmittel eingelegt.

Und auch wenn mittlerweile alle Anlagenbetreiber ihren genehmigten Überwachungsplan in den Händen halten dürften; aus der Pflicht sind sie damit keineswegs. Denn die Monitoring-Verordnung verlangt von den Anlagenbetreibern eine stetige Überwachung und ggf. Aktualisierung des Überwachungsplans. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung. Dazu zählen beispielsweise Änderungen, die Einfluss auf die jährlich zu berichtende Emissionsmenge haben können, insbesondere Änderungen der Überwachungsmethoden, die Änderung von Emissionsquellen oder die Einführung neuer, bislang noch nicht im Überwachungsplan abgebildeter Stoffströme.

b. Mitteilungspflichten nach § 22 ZuV 2020

Mit deutlicher Verspätung stehen nun endlich auch die Formulare der DEHSt für die Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 22 ZuV 2020 zur Verfügung.

Die Norm sieht bekanntlich für die dritte Handelsperiode eine neue Berichtspflicht vor, die es so zuvor nicht gab: Nach § 22 Abs. 1 ZuV 2020 hat der Anlagenbetreiber der DEHSt alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für das Kalenderjahr 2012 sind die Berichte bis zum 30.09.2013 bei der DEHSt einzureichen. Betriebseinstellungen und wesentliche Kapazitätsverringerungen sind gemäß § 22 Abs. 2 ZuV 2020 sogar unverzüglich anzuzeigen.

Diese Fristen sollte sich jeder Anlagenbetreiber sorgfältig notieren, denn Fristversäumnisse könnten von der DEHSt mit erheblichen Geldbußen geahndet werden. Hinzu kommt, dass die Behörde die Berichtspflichten ausgesprochen weit auslegt, wie ein erster Blick in die Formulare und den erläuternden Leitfaden der DEHSt zeigt. Wie schon im Zuteilungsverfahren fragt die DEHSt auch diesmal eine Vielzahl an Daten ab. Nach Leitfaden und Formular muss die Behörde praktisch lückenlos über die Entwicklungen der Anlagenproduktion auf dem Laufenden gehalten werden. Weichen die Aktivitätsraten um mehr als 5% von der im Zuteilungsbescheid genannten Anfangsaktivitätsrate ab, muss dies sogar zusätzlich begründet werden. Das bedeutet: Auch wenn tatsächlich keine teilweise Betriebseinstellung vorliegt, muss der DEHSt berichtet werden. Damit steht jeder Anlagenbetreiber in der Pflicht.

Erhebliche Unsicherheiten bei der Ermittlung und Bestimmung von Aktivitätsraten dürften zudem erneut die Anlagenbetreiber haben, die ihre Anlagen in den letzten Jahren verändert haben oder dies künftig planen. Wurden physische Änderungen vorgenommen, verlangt die DEHSt eine tagesscharfe Dokumentation der Produktionsdaten ab Aufnahme des geänderten Betriebs. Die Erläuterungen der DEHSt, wie die Aufnahme des geänderten Betriebs zu bestimmen ist, lassen allerdings weiterhin Fragen offen. Misslich zudem: Ob eine teilweise Betriebseinstellung oder eine wesentliche Kapazitätsänderung vorliegt, bestimmt sich u.a. nach der Aktivitätsrate bzw. der Anfangskapazität des Zuteilungselementes, die der Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegt wurde. Eben diese ist derzeit aber noch gar nicht bekannt. Die DEHSt rät hier, von den Werten im Zuteilungsantrag auszugehen oder aber, gleich bei der DEHSt nachzufragen. Wenig hilfreich ist dieser Rat jedoch für Anlagenbetreiber, die – aufgrund vorhersehbarer Meinungsverschiedenheiten mit der Behörde über die Auslegung der Zuteilungsregeln – Haupt- und Hilfsanträge gestellt haben. Denn hier gibt es ja schließlich mehrere Datensätze. Und schließlich: Das elektronische Formular, mit dem wesentliche

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

Kapazitätsverringerungen anzuzeigen sind, ist nach wie vor nicht verfügbar. Hier sollen die Anlagenbetreiber bis auf weiteres eine formlose Mitteilung einreichen.

Auch wer dem abwanderungsbedrohten Sektor angehört oder solche Sektoren beliefert, muss bei der Berichterstattung besondere Sorgfalt walten lassen. Schon im Vorfeld des Zuteilungsverfahrens war viel über die Frage diskutiert worden, wie mit Verschiebungen zwischen den Zuteilungselementen „Wärme, abwanderungsbedroht“ und „Wärme, nicht abwanderungsbedroht“ umzugehen ist. Die DEHSt hat nun ihr Verständnis kundgetan: Geht es nach ihr, kann es zu einer Kürzung der Zuteilung kommen, wenn künftig weniger Wärme an einen der Sektoren geliefert wird und dadurch die Aktivitätsrate des betroffenen Zuteilungselementes um mehr als 50% sinkt. Dass die insgesamt ausgelieferte Wärmemenge gleich bleibt, soll nach Lesart der DEHSt nicht gegen eine teilweise Betriebseinstellung sprechen. Nur in zwei Fällen soll die Kürzung nicht greifen:

- Zum einen soll eine Kürzung nach dem Verständnis der DEHSt dann unterbleiben, wenn die Verschiebung lediglich darauf beruht, dass sich der Status der Abwanderungsbedrohung eines Sektors aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission ändert (hierzu gleich Punkt 4.).
- Zum anderen haben Anlagenbetreiber gemäß den Angaben der DEHSt in ihrem Leitfaden die Möglichkeit, neu hinzugekommene Wärmemengen, die tatsächlich dem abwanderungsbedrohten Sektor zuzuordnen sind (z.B. Lieferung an neue Abnehmer oder Herstellung neuer Produkte), dem Zuteilungselement „Wärme, nicht abwanderungsbedroht“ zuzuordnen, um Kürzungen beim nicht abwanderungsbedrohtem Zuteilungselement zu vermeiden.

Auch wenn bezweifelt werden darf, ob die Lesart der Behörde rechtmäßig ist (schließlich schränkt diese die eigentlich beabsichtigte Privilegierung abwanderungsbedrohter Sektoren ganz erheblich ein), sollten betroffene Anlagenbetreiber das Verständnis der DEHSt nicht nur bei der Berichterstattung, sondern auch bei der Planung der Fahrweise der Anlage berücksichtigen, um ggf. das Risiko künftiger Zuteilungskürzungen zu minimieren.

3. Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten – Wer sollte handeln, was ist zu tun?

Ein Teil der Industrie richtet den Blick auf ein weiteres wichtiges Thema: Die Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten.

Im Jahr 2009 hatte der europäische Gesetzgeber bekanntlich die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG grundlegend überarbeitet: Für Strom gibt es

keine kostenlose Zuteilung mehr und auch die kostenlose Zuteilung für die Herstellung industrieller Produkte und Wärme schmilzt – mit Ausnahme des abwanderungsbedrohten Sektors – kontinuierlich ab. Dabei ging der Richtlinienggeber schon seinerzeit davon aus, dass die Ausweitung des Emissionshandels zu erhöhten CO₂-Kosten führt, die über die Stromkosten an die Verbraucher weitergegeben werden. Um zu vermeiden, dass Verbraucher aufgrund dessen ihre industrielle Produktion und damit ihren CO₂-Ausstoß in Länder außerhalb des europäischen Emissionshandelssystems verlagern (sog. „carbon leakage“), wurde den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die betroffenen Unternehmen übergangsweise für solche indirekten CO₂-Kosten zu entschädigen.

Auf dieser Grundlage veröffentlichte die Kommission sodann am 22.05.2012 Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012 (C(2012)3230), die u.a. auch Regelungen über Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beinhalten (Beihilfe-Leitlinien). Die Bundesrepublik Deutschland griff dies auf und setzte die europäischen Vorgaben auf nationaler Ebene mit den am 07.02.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi-Beihilfe-Richtlinien) um.



23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

Antragsberechtigt sind danach Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der in Anhang II der Beihilfe-Leitlinien genannten (Teil-) Sektoren fallen. Ein Blick auf Anhang II zeigt allerdings, dass die Liste der antragsberechtigten Unternehmen deutlich kürzer als die Carbon-Leakage-Liste ist, welche für die Zuteilung kostenloser CO₂-Zertifikate von Relevanz ist. Für den Moment werden deshalb nur wenige Branchen in den Genuss der begehrten Zuschüsse kommen können. Hierzu zählen in erster Linie die Metall-, Chemie-, Papier- und Kunststoffindustrie. Die Beihilfenliste ist allerdings nicht bis 2020 in Stein gemeißelt. Wie die Carbon-Leakage-Liste auch (dazu sogleich unter Punkt 4.), soll die Beihilfenliste regelmäßig überprüft werden. Hier heißt es für Unternehmen dran zu bleiben, um zumindest künftig auch an den Beihilfen partizipieren zu können.

Die Förderung soll gemäß den BMWi-Beihilfe-Richtlinien – korrespondierend zu den europäischen Vorgaben – nachschüssig für die indirekten CO₂-Kosten des Vorjahres gestaffelt anhand festgelegter Formeln gewährt werden. Während in den Jahren 2013 bis 2015 noch 85% der CO₂-Kosten bezuschusst werden, sollen es in den Jahren 2019 und 2020 nur noch 75% sein. Ein Anspruch auf Förderung besteht allerdings – wie im Beihilfenrecht üblich – nicht. Denn der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständiger Bewilligungsbehörde steht bei der Entscheidung über die Beihilfengewährung ein Ermessensspielraum zu.

Nachdem die BMWi-Beihilfe-Richtlinien bereits frühzeitig bei der Europäischen Kommission notifiziert worden waren, gab diese erst jüngst bekannt, dass sie hierin keinen Verstoß gegen Europäisches Beihilfenrecht sieht. Allerdings knüpfte die Kommission ihre Zustimmung zu den deutschen Förderregelungen an einige inhaltliche Anpassungen der Richtlinie. Diese betreffen u.a. den Ansatz des CO₂-Emissionsfaktors bei Stromlieferungen aus Kraftwerken mit niedrigerem CO₂-Emissionsfaktor und die Berechnung der Basis-Produktionsmenge, die im Zeitraum 2005 bis 2011 mindestens ein Jahr nicht in Betrieb waren. Letzteres wirkt sich für die betreffenden Unternehmen je nach dem Zeitpunkt des Betriebsstillstands u.U. nachteilig auf die der Förderung zugrunde zu legende Basis-Produktionsmenge aus. Daneben musste in die BMWi-Beihilfe-Richtlinien der Zusatz aufgenommen werden, dass bei Stromlieferungsverträgen, die keine CO₂-Kosten enthalten, keine Beihilfe nach der Förderrichtlinie gewährt wird. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Angleichung an die Leitlinien der Europäischen Kommission.

Wie hoch die einzelnen Beihilfen im Ergebnis ausfallen werden, ist allerdings auch jetzt noch nicht mit letzter

Gewissheit vorherzusagen. Denn noch sind einige Rechtsfragen ungeklärt: Die Ausgestaltung der Stromlieferverträge, die Bestimmung der Basisperiode oder von Kapazitätserweiterungen oder die Zuordnung bei der Herstellung mehrerer Produkte sind einige davon. An dieser Stelle bleibt zu hoffen, dass die DEHSt in den für die zweite Jahreshälfte angekündigten Formularen mit einem erläuternden Leitfaden Klarheit schafft.

Hinsichtlich der Antragserfordernisse legt die BMWi-Richtlinie fest, dass Antragstellungen erstmals ab dem 01.01.2014 für das Antragsjahr 2013 möglich sind. Weiter legt sie fest, dass die Antragstellungen jeweils bis zum 30.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Verwendung der Vordrucke der DEHSt sowie unter Beifügung einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen müssen. Erstmals bis zum 30.03.2014 müssen der DEHSt also alle Anträge vorliegen. Dass dies nicht viel Zeit ist, wissen Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen nur zu gut. Die von der DEHSt regelmäßig geforderte Datendichte verlangt Unternehmen in der Regel einiges ab. Auch wenn die DEHSt derzeit mit Blick auf die Formulare noch in der Bringschuld ist, sollten antragsberechtigte Unternehmen die Vorbereitung des Beihilfenantrags deshalb nicht auf die lange Bank schieben, sondern frühzeitig mit der Zusammenstellung der benötigten Daten und Unterlagen beginnen.

4. Carbon-Leakage-Liste – Wer bleibt, wer geht, wer kommt?

Erhöhte Aufmerksamkeit ist derzeit für Unternehmen des abwanderungsbedrohten (Teil-) Sektors oder für solche, die künftig dazu gehören wollen, über die Beihilfenfrage hinaus in weiterem Punkt gefordert: Die Überarbeitung der Carbon-Leakage-Liste der Europäischen Kommission.

Die Carbon-Leakage-Liste, die erstmals im Dezember 2009 veröffentlicht und im späteren Verlauf um einige wenige Branchen ergänzt wurde, legt bekanntlich fest, wer als abwanderungsbedroht gilt. In der aktuellen Liste finden sich mehr als 150 Sektoren und Teilsektoren, welche die Kommission für abwanderungsbedroht hält.

Auf der Liste zu stehen ist für Industrieunternehmen ein immens wichtiger Aspekt. Schließlich ist die Carbon-Leakage-Liste Maßstab für die Höhe der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Im Grundsatz sinkt die kostenlose Zuteilung bekanntlich für alle von 80% im Jahr 2013 auf 30% im Jahr 2020. Nur für abwanderungsbedrohte Sektoren und Teilsektoren oder für Erzeuger, die solche Branchen beliefern, besteht eine Ausnahme: Für sie greift die degressive Kürzung nicht. Sie sollen ihre Zuteilungen weiter zu 100%

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

kostenlos (vorbehaltlich eines aber auch für alle anderen Nicht-Stromerzeuger geltenden sektorübergreifenden Korrekturfaktors) erhalten. Gut also für jeden, der sich derzeit auf der Liste wiederfindet.

Wer derzeit draufsteht, darf sich aber keineswegs entspannt zurücklehnen. Denn die aktuelle Carbon-Leakage-Liste gilt nicht bis 2020. Vielmehr ist schon in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen, dass die Kommission 2014 die Liste überarbeitet. Damit hat die Kommission bereits begonnen; derzeit hört sie Unternehmen an. 2015 sollen die Zuteilungen dann angepasst werden. Wenn also eine Branche wegfällt, erhält das branchenzugehörige Unternehmen zwar 2013 bis 2015 noch 100% der berechneten Benchmarkzuteilung. Spätestens 2016 erhält es aber nur noch 61,25%. In den Folgejahren sinkt diese Zuteilung dann weiter bis auf 30% ab. Dieses Schicksal wird voraussichtlich viele Unternehmen treffen. Denn die Aufnahme einer Branche in die Liste ist vor allem an die direkten und indirekten Zusatzkosten, die sich aus dem Emissionshandel ergeben, geknüpft. Diese sind aber aktuell gegenüber der Berechnungsgrundlage der alten Carbon-Leakage-Liste vorhersehbar deutlich niedriger. Umgekehrt bietet die aktuelle Überprüfung für alle Unternehmen, die sich bislang nicht auf der Liste wiederfinden, gleichwohl aber meinen, auch dazu zugehören, die Chance, an der derzeitigen Situation etwas zu ändern.

Aktiv werden ist also angesagt. Unter der URL

http://ec.europa.eu/clima/consultations/0021/index_en.htm

hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, im laufenden Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission bis zum 30.08.2013 die spezifische Situation des Unternehmens als Teil der Branche an die Kommission heranzutragen. Die Kommission ist zwar an die Ergebnisse der Konsultation nicht gebunden. Sie bedient sich aber der so generierten Daten, weil die Behörde fernab des Alltags in den Mitgliedstaaten ansonsten wenige Möglichkeiten hat, sich selbst ein Bild zu machen.

Eine Chance, die kein Unternehmen ungenutzt verstreichen lassen sollte. Gleichwohl ist bei der Datenmitteilung Sorgfalt und Konsistenz geboten. Die Kommission, die bekanntlich die Zuteilungen überwacht, kann Querverbindungen herstellen und gleicht vermutlich ab, ob die Antworten zu den Aussagen im Zuteilungsverfahren passen.

5. Backloading, Set-Aside & Co. – Wohin entwickelt sich der Emissionshandel?

Abseits des umtriebigen Tagesgeschäfts kommen immer mehr Beobachter des Emissionshandels zu der Einschätzung: Der europäische Emissionshandel funktioniert, bewirkt aber nichts. Insbesondere die Europäische Kommission ist besorgt über die Entwicklung des CO₂-Preises, der seit Jahren nur noch eine Richtung kennt: nach unten. Das aktuelle Preisniveau von nur noch um die 4 € setzt keinen Anreiz, in klimaschonende Technologien zu investieren. Verantwortlich für den Preisverfall seien zum einen die Wirtschaftskrise zu Beginn der zweiten Handelsperiode und zum anderen der Zustrom von Emissionsgutschriften aus Drittstaaten in das europäische Emissionshandelssystem. Ende letzten Jahres hatte sich die Kommission deshalb in ihrem Bericht „Die Lage des CO₂-Marktes in der EU im Jahr 2012“ zu denkbaren Maßnahmen geäußert, mit denen der Emissionshandel reformiert werden könnte. Genannt waren darin die Verschärfung des Treibhausgasreduktionsziels der EU bis 2020 von 20% auf 30%, die Stilllegung von Emissionsberechtigungen (sog. Set-Aside), die Anhebung des – derzeit bei 1,74% liegenden – jährlichen linearen Reduktionsfaktors, die Ausweitung des Emissionshandels auf zusätzliche Sektoren sowie eine direkte Regulierung der Preisbildung.

Konkret vorgeschlagen wurde dann zunächst, aus dem Budget für die Versteigerung 900 Mio. Emissionsberechtigungen bis einschließlich 2018 zurückzubehalten und damit das Angebot vorübergehend zu verknapfen (sog. Backloading). Dieser Vorschlag scheiterte jedoch am 16.04.2013 an der Ablehnung durch das Europäische Parlament, das mehrheitlich durch einen solchen Eingriff das Vertrauen der Marktteilnehmer in den Emissionshandel gefährdet sah. Ein modifizierter Vorschlag fand am 03.07.2013 dann schließlich aber doch noch die Zustimmung des Plenums. Dieser sieht vor, die zurückgehaltenen Berechtigungen bereits 2016 wieder auf den Markt zu bringen. Auch dieser Beschluss steht derzeit noch auf der Kippe. Denn auch der Ministerrat (der mit dem Bundesrat auf nationaler Ebene vergleichbar ist) muss dem Backloading zustimmen. Da der Bundeswirtschaftsminister – im Gegensatz zu seinem Kollegen im Bundesumweltministerium – ein erklärter Gegner des Backloading ist und sich Deutschland deshalb voraussichtlich enthalten wird, ist nicht ausgeschlossen, dass hier kleinere Mitgliedstaaten als das sprichwörtliche Zünglein an der Waage fungieren könnten.

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

Wie die Abstimmung auch ausgeht: Für die Europäische Kommission steht die eigentliche Strukturreform des Emissionshandels erst noch bevor. Die in dem Kommissionsbericht angedachten Instrumente könnten dabei wieder auf die Tagesordnung kommen. Das Ringen um das Backloading dürfte aber gezeigt haben, dass das Projekt Reform des Emissionshandels kein Selbstläufer ist.

Derweil gibt es in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten Überlegungen, den Emissionshandel im nationalen Alleingang zu stabilisieren. Teilweise gibt es konkrete Pläne, einen künstlichen CO₂-Mindestpreis zu etablieren. Die Idee: Das Delta zwischen dem Börsenpreis und dem CO₂-Preis, der mutmaßlich genügend Anreize für Emissionsminderungen bietet, wird mittels einer CO₂-Steuer aufgefüllt, die die Anlagenbetreiber zu tragen haben. In Deutschland wird dies bislang nur von den Grünen erwogen, die kürzlich den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes vorgelegt haben, der eine solche Steuer vorsieht. Die derzeit preisbedingt geringen Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionsberechtigungen sind allerdings – unabhängig von politischer Couleur – letztlich auch ein Dorn im Auge des Finanzministers. Ob dies nicht am Ende doch zum Anlass genommen wird, die Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen – in welcher Form auch immer – künftig stärker zur Kasse zu bitten, ist deshalb ungewiss.

6. Aktuelles aus der Rechtsprechung – Versteigerungskürzung und Banking

Auch wenn der Fokus der Anlagenbetreiber damit deutlich auf die Zukunft des Emissionshandels gerichtet ist, lässt die am 31.12.2012 beendete zweite Handelsperiode noch nicht alle Betreiber los: Noch immer streiten einige Anlagenbetreiber vor den Gerichten.

Zwei grundsätzliche Fragen, die aktuell die Gerichte beschäftigen, verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit: Erstens die Frage der Verfassungskonformität der Versteigerungskürzung (Punkt a.). Zweitens die Frage der Übertragung noch nicht erfüllter Zuteilungsansprüche aus der zweiten in die dritte Handelsperiode (Punkt b.).

a. Ist die Versteigerungskürzung wirklich verfassungskonform?

Mit der ersten Frage, der Verfassungskonformität der Versteigerungskürzung, hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in mehreren Urteilen vom 10.10.2012 befasst. Die §§ 19, 20 Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) sehen bekanntlich für alle Anlagen der Energiewirtschaft eine Kürzung der kostenlosen Zuteilung um rund 15,6% zum Zwecke der Versteigerung vor. Dagegen hatten sich viele Anlagenbetreiber gewandt. Denn nicht nur mit Blick auf die Finanzverfassung wirft die Kürzung rechtliche Bedenken auf. Auch die Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Gleichbehandlungsgebots, monieren viele.

Das BVerwG kam in seiner Entscheidung nun zu dem Ergebnis, dass die Kürzung nach Ansicht des erkennenden Senats rechtmäßig sei. Die Leipziger Richter halten weder einen Verstoß gegen die Finanzverfassung für gegeben. Ihrer Ansicht nach dürfe der Staat die Energieerzeuger für die Nutzung der Luft zu Kasse bitten. Auf den Einwand, dass dies kein



abschöpfungsfähiger Sondervorteil sei, da Jedermann die Luft uneingeschränkt nutzen dürfe, ging das Gericht nicht ein. Noch sieht der erkennende Senat eine Verletzung von Grundrechten. Insbesondere ist er der Auffassung, der Gesetzgeber habe Energie und Industrie unterschiedlich behandeln dürfen. Das BVerwG beruft sich, wie schon die DEHSt, hierbei auf die Abschöpfung von Zusatzgewinnen (sog. windfall profits), welche aus Sicht des Senats nur Energieerzeuger, nicht aber die Industrie generieren können. Dass viele Energieerzeuger, wie etwa kommunale Betreiber wärmegeführter Anlagen oder Betreiber von Industriekraftwerken die Emissionshandelskosten nicht einpreisen können, hielt das BVerwG für unbeachtlich. Es meint, der Gesetzgeber habe in diesem Punkt pauschalieren dürfen.

Das letzte Wort ist in dieser Sache noch nicht gesprochen: Die Kläger haben gegen die Entscheidungen des BVerwG Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben. Der Urteilsspruch der Karlsruher Richter bleibt somit abzuwarten.

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

b. Darf die DEHSt die Erfüllung offener Ansprüche der zweiten Handelsperiode verweigern?

Die zweite angesprochene Frage, nämlich ob Ansprüche auf Emissionsberechtigungen aus der zweiten Handelsperiode, auch in der dritten Handelsperiode noch geltend gemacht werden können, ist gleichfalls noch offen.

Bis zum Frühjahr 2012 sahen Anlagenbetreiber mit noch offenen Zuteilungsansprüchen dem Ende der zweiten Handelsperiode am 31.12.2012 gelassen entgegen. Schließlich sieht § 7 Abs. 2 Satz 2 TEHG (ehemals § 6 Abs. 4 Satz 4 TEHG 2007) vor, dass Berechtigungen der zweiten Handelsperiode am 30.04.2013 in Berechtigungen der dritten Handelsperiode zu überführen sind. Jeder nahm an, dass sich die noch offenen Verfahren aufgrund dieser Norm ab dem 01.05.2013 auf Berechtigungen der neuen Handelsperiode richten würden. Schließlich kann für den Anspruch auf Berechtigungen doch an sich nichts anderes gelten als für die Berechtigungen selbst.

Die DEHSt aber sieht dies überraschenderweise anders. Sie meint, noch offene Verfahren der zweiten Handelsperiode hätten sich zum 30.04.2013 erledigt. Auch wenn die Rechtslage nun eine andere als noch in der ersten Handelsperiode ist und deshalb gute Argumente gegen das Erlöschen der Zuteilungsansprüche sprechen, hatten sich daraufhin viele der betroffenen Anlagenbetreiber an die Behörde und auch an das Bundesumweltministerium als Fachaufsicht gewandt und hofften auf eine pragmatische Lösung. Die Behörden aber zeigten sich sehr zum Bedauern der Anlagenbetreiber nicht kooperativ.

Am Ende blieb nur der Gang zu Gericht. Viele Betroffene riefen zur rechtlichen Absicherung die Verwaltungsgerichte an und beantragten einstweiligen Rechtsschutz. In Fällen, in denen aus Sicht der Gerichte der begehrte Anspruch auf zusätzliche Zuteilung inhaltlich bestand, wurde die DEHSt daraufhin zur vorläufigen Zuteilung verpflichtet. Aber auch für alle anderen Anlagenbetreiber, die im Eilverfahren unterlegen waren oder darauf verzichteten, ist das letzte Wort in diesem Punkt keineswegs bereits gesprochen. Denn in ihren Eilentscheidungen ließen die Verwaltungsrichter die Frage des Anspruchsuntergangs zum 30.04.2013 ausdrücklich offen. Die Verwaltungsgerichte haben auf diese Weise den Weg für eine abschließende Klärung dieser Frage in den Hauptsacheverfahren geebnet und damit die Chance auf spätere Mehrzuteilung für alle Anlagenbetreiber (zumindest vorerst) gewahrt.

II. Aktuelles zum Umweltrecht

Aber nicht nur der Emissionshandel hält viele Unternehmen auf Trab. Auch im Bereich des Umweltrechts ist einiges in Bewegung:

1. Industrieemissionsrichtlinie – Los geht's!

Weit reichende Änderungen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht hat die Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (Industrial Emissions Directive, kurz „IED“) in deutsches Recht gebracht. Über die Inhalte des Gesetzentwurfs hatten wir im November letzten Jahres in einem gesonderten Newsletter ausführlich berichtet. Mittlerweile sind das grundlegend novellierte Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die von der IED betroffenen Verordnungen (BImSchV) in der Neufassung in Kraft getreten. Für Anlagenbetreiber bedeutet dies, sich (allerspätestens) jetzt zu vergewissern, welche Anforderungen sie ab wann künftig zu beachten haben.

Dies gilt vor allem für die Betreiber von Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Für diese sieht die 13. BImSchV künftig spürbar strengere Emissionsgrenzwerte vor. In Fällen, in denen dies eine technische Umrüstung erforderlich macht, ist die Übergangsfrist bis 31.12.2015 knapp bemessen. Auch bei sehr großen Standorten ist aber genau zu prüfen, inwieweit die 13. BImSchV tatsächlich anwendbar ist. Denn die Verordnung sieht wichtige Ausnahmen vor, so etwa für Bestandsanlagen, die mindestens 50% der erzeugten Nutzwärme an ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben und – unter bestimmten Voraussetzungen – für Anlagen, die bis 31.12.2023 stillgelegt werden sollen (wir berichteten). Im Detail gelten zudem in bestimmten Fällen weniger strenge Grenzwerte, etwa für hocheffiziente Gasturbinenanlagen im KWK-Betrieb. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Prüfung zu legen, ob die 50-MW-Schwelle wirklich erreicht wird. Denn die 13. BImSchV erlaubt hier teilweise eine kleinteiligere Betrachtung als die 4. BImSchV. Feuerungseinheiten mit weniger als 15 MW Feuerleistungswärmeleistung zählen von vornherein nicht mit. Dies kann in der Praxis des Öfteren dazu führen, dass ein bisher als Großfeuerungsanlage wahrgenommener Standort gar nicht mehr so zu behandeln ist.

Auf strengere Emissionsgrenzwerte müssen sich daneben auch Betreiber von Abfall(mit)verbrennungsanlagen einstellen, denn auch die 17. BImSchV wurde grundlegend überarbeitet (wir berichteten). Auch hier gilt es rechtzeitig zu prüfen, ob technische Umrüstungen erforderlich sind oder ob

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

möglicherweise eine der zahlreichen Ausnahmen greift. Denn nur so lässt sich das Risiko drohender Bußgelder minimieren.

Neben verschärften Grenzwerten und merklich ausweiteten Berichts- und Informationspflichten müssen die betroffenen Unternehmen vor allem aber auch die BVT-Schlussfolgerungen im Blick haben. Anders als bislang sind die auf europäischer Ebene erarbeiteten Referenzwerte, die den jeweiligen Stand der besten verfügbaren Techniken in einer Branche abbilden sollen, unmittelbar verbindlich. Sie müssen innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der Schlussfolgerungen eingehalten werden. Insofern sollte also nicht abgewartet werden, bis auch die entsprechende Umsetzung im deutschen Immissionsschutzrecht erfolgt ist. Denn dann ist die Zeit für die technische Umsetzung womöglich bereits zu knapp.

Schließlich sollten sich Unternehmen, die Kapazitätserweiterungen oder Neuanlagen planen, auch schon frühzeitig mit den neuen Anforderungen im Genehmigungsverfahren auseinandersetzen. Insbesondere der nun zu erstellende Ausgangszustandsbericht verlangt von Unternehmen zusätzlich einiges ab. Wie der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu entnehmen ist, sind die Anforderungen sehr hoch. Verlangt werden insbesondere umfangreiche Angaben zu Stoffdaten, dem Anlagengrundstück und der Nutzungshistorie. In den Fällen des § 13 der 9. BImSchV, also insbesondere wenn die Störfall-Verordnung einschlägig ist oder auf Verlangen der Behörde, bedarf es sogar der Hinzuziehung eines Sachverständigen. Aber auch darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft, bei der Erstellung des Berichts freiwillig einen Sachverständigen heranzuziehen, was angesichts der Komplexität des geforderten Berichts nicht verwundert.

2. Kompensationsverordnung – Wie teuer wird's?

Mit seinem Beschluss vom 24.04.2013 hat das Bundeskabinett darüber hinaus die neue Bundeskompensationsverordnung auf den Weg gebracht, die auf § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes beruht. Die Verordnung soll verbindlich festschreiben, welche Kompensationsleistungen der Verursacher von Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild gegebenenfalls erbringen muss. Die kaum zu

überschauende Vielzahl verschiedener landes- und kommunalrechtlicher Regelungen zur Kompensation von Eingriffen soll auf diese Weise standardisiert und damit Planungssicherheit geschaffen werden. Insbesondere soll die Verordnung in besonderer Weise den neuen Herausforderungen der Energiewende, besonders des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des notwendigen Netzausbaus, Rechnung tragen.

Die Kompensationsverordnung regelt erstmals auf Bundesebene Art, Inhalt und Umfang der geschuldeten Kompensation im Detail. Der Grundsatz Vermeidung vor Ausgleich und Ersatz vor Ersatz in Geld soll dabei beibehalten werden. Auch die auf Länderebene bereits praktizierte Differenzierung der Kompensationsleistungen nach der Schwere des Eingriffs findet sich im Vorschlag des Bundeskabinetts wieder. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen dabei möglichst geschont werden. Für Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen soll es einen Bonus geben.



Uneingeschränkte Zustimmung fand die Verordnung allerdings nicht. Im Gegenteil: Insbesondere die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und die damit verbundenen Auslegungsspielräume riefen Kritiker auf den Plan. Naturschutzverbände sehen durch den derzeitigen Verordnungsentwurf zudem die Funktionalität des Naturhaushaltes langfristig in Gefahr und fordern auch hier umfangreiche Nachbesserungen.

Auch der Bundesrat, welcher der Verordnung zustimmen muss, bevor sie in Kraft treten kann, sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Ländervertreter sollten eigentlich am 05.07.2013 über den Kabinettsvorschlag entscheiden. Dazu kam es schlussendlich nicht. Der Bundesrat zog die Reißleine und setzte die Bundeskompensationsverordnung im letzten Moment von der Tagesordnung ab. Denn die federführenden Ausschüsse empfahlen dem Bundesrat vorab, der Verordnung nur nach Maßgabe einer Vielzahl von Änderungen zuzustimmen. Insbesondere bei der Frage der Zuständigkeit besteht aus Sicht der Ländervertreter Nachbesserungsbedarf. So soll der Anwendungsbereich auf die zweite Ausbaustufe des Netzausbaus in der Zuständigkeit des Bundes beschränkt werden. Auch Höhe und Verfahren zur Erhebung der Ersatzzahlung soll nach Auffassung der Ausschüsse zukünftig im Landesrecht verankert bleiben. Zudem wird empfohlen, die Verordnung erst später in Kraft zu setzen und zu befristen, um sie zu evaluieren. Mit einer zeitnahen Verabschiedung der Verordnung ist damit nicht mehr zu rechnen. Nun ist erst einmal die Bundesregierung wieder am Zug.

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

3. Umweltrechtsbehelfsgesetz – Aufgepasst!

Aufhorchen mussten Anfang des Jahres Anlagenbetreiber mit Neuanlagen- und Erweiterungsprojekten. Grund war die Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Dieses ermöglicht es anerkannten Vereinigungen (z. B. Umweltschutzorganisationen), gerichtlich gegen bestimmte Infrastruktur- und Industrievorhaben vorzugehen. In der bisherigen Fassung des Gesetzes konnten diese lediglich die Verletzung von drittschützenden Vorschriften rügen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Einschränkung für nicht vereinbar mit europäischem Recht gehalten. Dieses verlange, dass sich Umweltverbände auch auf Normen berufen können, die keine Individualrechte, sondern nur allgemeine öffentliche Interessen betreffen. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber nun umgesetzt. Nunmehr können sich anerkannte Umweltvereinigungen auf alle nationalen umweltrechtlichen Rechtsvorschriften sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Europäischen Union berufen. Unternehmen, die umweltrelevante Infrastrukturprojekte planen, müssen also verstärkt mit Klagen von Verbänden und entsprechenden Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer Projekte rechnen.

III. Wie geht es weiter?

Wohin man auch schaut: Die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb großer stationärer Anlagen in Deutschland und Europa befinden sich in einem tief greifenden Umbruch. Die Pflichten und die Herausforderungen für Anlagenbetreiber nehmen zu. Die Administration des Emissionshandels einerseits und die Umsetzung der neuen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geraten zu einer veritablen Doppelbelastung. Dennoch gilt: Augen auf und durch! Wer sich jetzt mit den neuen Regeln auseinandersetzt, vermeidet womöglich ein späteres böses Erwachen. Über neue Erkenntnisse und Entwicklungen halten wir Sie natürlich weiter auf dem Laufenden und stehen auch für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

Weiterführende Literatur unter Beteiligung unseres Hauses, u.a.:

- Zenke/Fuhr, Handel mit CO₂-Zertifikaten, C. H. Beck-Verlag, München 2006
- Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell - Der neue Ordnungsrahmen aus ZuG 2012 und ZuV 2012 in der praktischen Anwendung, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009
- Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck Verlag, 2. Aufl., München 2009
- Zenke/Vollmer, Emissionshandel, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Lose-Blatt-Kommentar, C. H. Beck-Verlag, München, ab 61. EL (Oktober 2008)
- Zenke/Schafhausen, Der Markt für CO₂-Zertifikate, in: Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2009, S. 103 ff.
- Zenke/Brocke/Fuhr, CO₂-Zertifikate-Handel nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und dem Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007), in: Der Energie-Berater, Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst, Lose-Blatt-Werk, ab 71. EL (Juni 2005), Köln
- Zenke, Teilnahme der kommunalen Wirtschaft am Emissionshandel: Funktionsweise, Chancen und Risiken, in: Held/Theobald (Hrsg.), Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert - Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2006, S. 277 ff.
- Zenke, Neue Handelsformen: Energie, Finanzinstrumente und CO₂-Zertifikate, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, Praxishandbuch, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2008, § 12, S. 645 ff.
- Zenke/Vollmer, Die internationalen Vereinbarungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 3 ff.
- Zenke/Telschow, Deutsche Ambitionen und Umsetzung gestern und heute: Cap und Allokation, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 16 ff.
- Zenke/Telschow, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 80 ff.
- Zenke/Fuhr/Dessau, Die möglichen Handelsverträge, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO₂-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 165 ff.
- Zenke/Brocke, Der Emissionshandel: Gute Luft für alle?, InfrastrukturRecht (IR) 2004, S. 28 ff.
- Zenke/Fuhr, Widerspruch gegen die Kostenbescheide betreffend die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2005, S. 133 ff.
- Zenke, Emissionshandel: Kein 2. Erfüllungsfaktor für Benchmark-Optierer! Und: Höhe prüfen!, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 30 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil I), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 126 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil II), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 146 ff.
- Zenke/Vollmer, Die Anlage im Emissionshandel – Gedanken zum Anlagenbegriff nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 269 ff.
- Zenke/Vollmer, Kein 2. Erfüllungsfaktor für Optierer!, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 83 ff.
- Zenke/Vollmer, Rechtliche Probleme des ZuG 2012-Kabinetentwurf, DOWJONES TradeNews Emissions 8/2007, S. 4 f.
- Zenke, ZuG 2012: (K)ein Herz für die KWK?, EuroHeat&Power 7-8/2007, S. 12
- Zenke/Vollmer, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der 2. Handelsperiode: Ein Überblick, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 199 ff.
- Zenke/Handke, Das Projekt-Mechanismen-Gesetz – Eine erste und kritische Bewertung, Natur und Recht (NuR) 2007, S. 668 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2008, S. 3
- Zenke/Vollmer, CCS – Wunderwaffe für alle?, Energie & Management (E&M) 3/2009, S. 3
- Zenke/Vollmer, Weniger Streit um Zertifikate, Energie & Management (E&M) 8/2008, S. 3
- Zenke/Telschow, Der europäische Emissionshandel in der 3. Handelsperiode: Was kommt nach 2012?, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 29 ff.
- Zenke/Vollmer, Der künftige Rechtsrahmen für die Abscheidung und Speicherung von CO₂, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 129 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Falsche Beamte, echtes Geld – Phishing im Emissionshandel, Energie & Management (E&M) 8/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Ausweitung von Drittklagen – Zusätzliche Hürden für Kraftwerksprojekte absehbar, Dow Jones Energy Weekly Nr. 33, 20.8.2010, 9 f.
- Zenke, Die Zuteilung in der dritten Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020), InfrastrukturRecht (IR) 2010, S. 338 ff.
- Zenke, Die Strafzahlung im Emissionshandel – Eine Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2010, S. 539 ff.
- Vollmer, Kraftwerke vor Gericht Nachbar- und Verbandsklagen gegen Immissionsschutzgenehmigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2011, S. 2 ff.
- Zenke/Vollmer, Einfach, niedrig und gerecht – Die neuen Zuteilungsregeln, Energie & Management (E&M) 3/2011, S. 20
- Zenke/Vollmer, Nicht nur ein Knöllchen nach dem TEHG-Entwurf, Energie & Management (E&M) 8/2011, S. 3
- Zenke, Die Novellierung des TEHG wirft Fragen auf, auch verwaltungsrechtliche, Infrastruktur-Recht (IR) 2011, S. 98 ff.
- Vollmer/Zenke, Wer alles richtig macht, hat nichts zu fürchten, Energie & Management (E&M) 12/2011, S. 3
- Zenke, Immissionsschutz- und Emissionsgenehmigung: Keine Entwarnung für Anlagenbetreiber, InfrastrukturRecht (IR) 2012, S. 149 ff.

23. BBH-News Emissionshandel/Umweltrecht

– Neues aus Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

August 2013

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:

Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de · www.DerEnergieblog.de



RAin Dr. Ines Zenke
Partner
ines.zenke@bbh-online.de



RAin Dr. Miriam Vollmer
Partner
miriam.vollmer@bbh-online.de



RA Carsten Telschow
Counsel
carsten.telschow@bbh-online.de



RAin Anja Schulze
Counsel
anja.schulze@bbh-online.de

BBH Berlin
Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (204) 44 00
Telefax +32 (204) 44 99
bruessel@bbh-online.be
www.bbh-online.de

BBH Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Str. 93
D-20355 Hamburg
Telefon (040) 341 069-0
Telefax (040) 341 069-22
hamburg@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
koeln@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München
Pfeufferstraße 7
D-81373 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
muenchen@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
stuttgart@bbh-online.de
www.bbh-online.de